

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 30. April 1844



Raths-Protocoll

aufgenommen zur Sitzung in Oeconomicis am 30. April 1844.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger
Maätsrath Maurer
Buberl
Bleyer
Oek. Rath Woisetschläger
Kaindl
Neckheim
Sekretär Weinberger

Aus dem Ref. des Hrn. Raths Maurer.

Erinnerung in Betreff der Armenporzion des Josef Streicher.

Da Jos. Streicher wegen Tollsinn wieder verhaftet werden mußte u. der Antrag besteht, ihn in das Irren- oder Zwangsarbeitshaus zu bringen, wird der Armeninst. Rechn. Führung aufgetragen seine Arm. Porzion vom 26 d.Mts. einzuziehen.

3063. P. Erledigung des Linzer Landrechtes v. 16. April d. J. Z. 4413 über die Praenotirungs-Rechtfertigungsklage des Michael Heindl coã die Stadt Steyr wegen des Beitrages der Letzteren mit Einem Drittel der Kosten des Wehrbaues vor seiner Mühle über den Steyrfluß.

Da rechtskräftig entschieden ist, daß die Stadt Steyr schuldig sey, zu den Baukosten an der Wehre vor der Mühle des Klägers über die Steyr 1/3 beizutragen, es daher für die Stadt gleichgültig ist, ob diese Schuldigkeit in der Landtafel intab. werde oder nicht, endlich der Kläger nur für den Fall des Widerspruches von Seite der Stadt den Ersatz der Gerichtskosten anspricht, u. eine Hoffnung auf einen günstigen Erfolg eines Widerspruches nicht vorhanden ist, so ist zur angeordneten Tagsatzung zur Vermeidung aller weiteren Kosten gar nicht zu erscheinen, das Contumaz-Urtheil abzuwarten und dieses Exhibit in der Registr. zu hinterlegen.

3056. Concurrrenz-Rechnungsführung ad 2921 Relazion über die Vorschüße aus der Stadt in die Concurrrenz-Kassa.

Zur Wissenschaft ad acta.

Aus dem Ref. des Hrn. Rathes Buberl.

Erinnerung wegen Anweisung der Belohnungen aus Anlaß des letzten Feuers beim Franz Vogl N. 89 in Aichet.

Nach dem Antrage dem Kassaamt aufzutragen, an den Leopold S[?]dinger 2 fl CMz, an den Georg Müller 1 fl 30 xr CMz u. aus Mathias Wedain 2 fl CMz als Belohnung auszuzahlen.

3048. Rekrutirungs-Kosten-Rechnung pro 1844.

Hat das Kassaamt den Conto des Wirthes Pfaffenberger pr 7 fl 48 xr u. an den Cons. Buchführer Willner die vorgeschossenen Rekrutengelder pr 15 fl 20 xr CMz aus der Concurrrenz Kassa auszuzahlen.

1973. Landg. Diener relat. die Anschaffung von 1 Paar Schuhen u. 1 Hemdes für den Schübling Franz Soppuch[?].

Dem Kassaamte aufgetr. die Conten pr 1 fl 24 u. pr 48 xr CMz aus der Concurrenz-kassa auszuführen.

Aus dem Ref. des Hrn. Rathes Bleyer.

908. Taxator um Termin von 6 Wochen zur Erläuterung der Ersatz Guthabungs- u. Suspensposten aus den Taxrechnungen pro 1839, 1840, u. 1841 u. den Anständen pro 1842.

Mit Bericht aus das kk. Kreisamt einzubegleiten, u. um Erwirkung eines erweiterten 3 monatlichen Termins a dato einzuschreiten, hiezu aber das Kassaamt zu verständigen.

2707 P. Taxator um Verwendung wegen Auflösungen seiner Rechnungs-Suspensposten pro 1839, 1840 u. 1841 u. Erwirkung eines weiteren 3 monat. Termins zu seinen Erläuterungen pro 1842.

Wieder mit dem hinauszugeben, daß der gestellten Bitte unter Einem willfahrt werde. V. No 908 P.

3001. P. Kreisamts-Erledigung, Adjustirungen des Reisepartikulare des Controllors Brazda wegen Abfuhr des I. Steuerratums pro 844 pr 21 fl 56 2/4 xr CMz.

Dem Kassaamte zur Auszahlung dieser 21 fl 56 2/4 xr CMz an den Controllor Brazda.

3079 P. Kassaamt überreicht die Nachlaßtabelle über die bei selbem nächste pro ao. mil. 1843 gelegten Taxrechnung verbliebenen uneinbringlichen Rückstände.

Da diese Taxen theils ungebührlich vorgeschrieben, theils ganz uneinbringlich sind, ist sich wegen Abschreibung derselben mit Bericht aus das kk. Kreisamt zu verwenden.

Erinnerung in Absicht auf das Aushängen der Thöre am Stadthore gegen die Neubrücke u. gegen Reichenschwall.

Ist in dieser Richtung das entsprechende Dekret an den Bauverwalter zu erlassen, daß er die bezeichneten Thöre aushängen u. abnehmen lasse, u. sich wegen Verwerthung des Holz u. Eisenmaterials, sowie wegen Abfuhr des Ertrages hieraus zu Gunsten der Stadtkassa in Sachen weiters mit dem Hrn. Oekon. Rathe Kaindl benehme, über den Erfolg aber in 4 Wochen Relazion erstatte.

9072. Taxamts Äußerung, ad 8964 p. den Rekurs der Rosalia Söllner wegen ihr aufgerechneten Feuerrequisiten u. Mousquettengebühren pr 17 fl 12 xr CMz betreffend.

Aufzubehalten, das kk. Kreisamt aber unter Rückschluß des Communicates Z. 8964. P. u. Beibug eines Rathspatrolls-Extractes mit dem entworfenen Berichte und Abweisung der Rekurrentin zu bitten.

Referat des Hrn. Oek. Rathes Kaindl.

2996. P. Kreisamt verlangt den Kostenanschlag die Herstellung der coönnell nothwendig befundenen Reparaturen an den 10 städt. Feuerspritzen betreffend.

Der Kostenanschlag für die eigentl. Reparaturen pr 16 fl 26 xr CMz, u. für die Anschaffung der neuen Wasserschläuche u. Einbindung der Schraubtheile zu 16 fl CMz dem kk. Kreisamt vorzulegen, u. die Ermächtigung zur Herstellung dieser Verbesserungsarbeiten einzuholen.

3085. Dist. Coät Sierning bestätigt ad No 2220 den Empfang der Stämpelgebühr zu 6 xr. Aufzubehalten.

3118. Wochenliste für Handlanger ab 22. - 27. d.Mts. pr 5 fl W.W.

3119. do. do. für Zimmermans-Arbeit ab 22. - 27. v.Mts. pr. 1 fl 15 xr W.W.

3117. do. do. für Zim. Arbeit ab 12. - 27. d.Mts. pr 10 fl 50 xr W.W.

Dem Bauverwalter zur Auszahlung zuzustellen.

Nachtrag zum Referate des Herrn M. Rathes Bleyer.

ad N. 9071/1025 ao. 1843. Taxator Neumayr um Verwendung wegen Auflassung der in den Buchhalter-Erledigungen über die Taxrechnungen pro 1839, 1840 und 1841 enthaltenen Suspensposten.

Die Fragen, um welche es sich hier dreht, sind folgende:

- a. welche Posten sind suspendirt?
- b. warum werden sie in suspenso behalten?
- c. qualifiziren sie sich zu einer Auflassung und warum?

Was die 1. Frage betrifft, so hat die Staatsbuchhaltung in Erledigung der betreffende Taxrechnung

pro 839	31 fl 30 xr CMz
pro 840	47 fl — xr
pro 841	94 fl — xr
in Summa	172 fl 30 xr

der höheren administrativen Entscheidung vorbehalten.

In Bezug auf die 2. Frage, so wurde von diesen 172 fl 30 xr 60 fl 30 xr, und zwar aus der Rechnung pro 1841 darum vorbehalten, weil die k.ä. Intimation der h. Regierungs-Verordnung, mittelst welcher die Abschreibung dieses Betrages bewilligt wird, nicht in orig. gelegt worden ist.

Die weiteren 112 fl aber darum in suspensum geschrieben, weil die Intervenirungstaxen für die dort in Rede stehende Pfändung, Schätzungen u. Feilbiethungen nicht nach der 5. Rubrik der a. T. O. im vollen Betrage zu 1 fl 30 xr, sondern nur mit der Hälfte aus der Ursache aufgerechnet wurden, weil die Amtshandlungen weniger als einen Tag gedauert haben.

Rücksichtlich der letzten Frage lebe ich folgender Ansicht:

1. daß jene 60 f 30 xr welche pro 1841 aus Ursache der nicht allegirten k. ä. Original Abschreibungs-Bewilligung, suspendirt wurden, darum kein Gegenstand gegenwärtiger Verhandlung mehr sein könne, weil gegen dieses Ansinnen u. die demselben unterstellte irrige Gesetzauslegung der Rechnungs-Censurs-Behörde im Allgemeinen schon sub dato 2. April d. J. Z. 5080 P. ao. 1843 sich unmittelbar an die h. kk. verein. Hofkanzlei mit einer unterthänigen Vorstellung gewendet, u. die dießfällige Erläuterungs-Verordnung von daher zu gewärtigen ist, wornach sich die Frage ihrer Auflassung von selbst beantworten wird. Aber auch
2. von den weiten zu vertretenden 112 f fallen 28 fl 30 xr weg, weil, Beweis der Beilage ./.. die kk. Staatsbuchhaltung in Erledigung der Taxrechnung pro 1841 die Abnahme von Einschreitungstaxen bei Mobiliar-Pfändungen für ungebührlich erklärt, u. daher consequent von einem Vorbehalt gleicher Taxen pro 839 pr 9 fl u. pro 840 pr 19 fl 30 xr, zus. 28 fl 30 xr urkundlich der Beilagen 5 und 6 so aus demselben Titel keine Rede mehr seyn kann. Es sind daher
3. nur mehr zu beleuchten, pro 839 22 fl 30 xr, pro 840 27 fl 30 xr u. pro 841 33 fl 30 xr, in Summa 83 fl 30 xr als derjenige Hälftebetrag, um welchen die Interceßions-Taxe in den verschiedenen zu Grunde liegenden Fällen zu gering bemessen wurde.

Die Frage, ob sich dieselben zur Auflassung qualifiziren, erhält ihre Lösung durch die Erörterung, ob diese Taxe für das Einschreiben des Richters ohne Rücksicht auf die zu seiner Amtshandlung verwendete Zeit im vollen Betrage zu entrichten sey, oder ob hierbey auch die letztere in Anschlag komme?

Ersteres ist die Meinung der kk. Staatsbuchhaltung, letzteres meine und die des Impetranten.

In Verfechtung derselben beziehe ich mich auf den Wortlaut des Gesetzes, nemlich den § 17. Rubrik V. Absatz b des Taxpatentes dto 1. May 1781, wornach die Taxe sich nach der Dauer des Comißoriums richtet, u. sonst kein Grund vorhanden wäre im Texte, wenn sie im Sinne der Staatsbuchhaltung für das Einschreiten unabhängig von der Dauer desselben bezahlt werden müßte, einer Zeit oder Reise zu erwähnen, weil ferners dieser Interpretation der Geist der Gesetze, das h. Hofdekret dto 31.

August 1789 N. 1045, die natürliche Billigkeit, u. analog der § 12 der Licitations-Ordnung dto. 15. Juli 1786 N. 565, die h. Regier. Dekrete dto. 14. Juli 1824 Z. 15173, dto 22. Nov. 1833 N. 32083 § 4; dto 18. Sept. 1834 Z. 26119 it idem im § 4; die Entscheidung des kk. Kreisamtes über den aus

gegentheiligem Anlaße ergriffenen Rekurs des Franz Mayrhofer sub 9 u. die Weisung der kk. Staatsbuchhaltung selbst das Wort reden.

Ich muß nemlich aufmerksam machen, daß diese Behörde im Widerspruche mit sich selbst sub 6 die Supermängel über die Taxamtsrückrechnung v. 14. Hornung bis letzten October 1830 das Gegentheil von dem gelehrt, gefordert, gutgeheißen u. durch Jahre approbirt habe, was sie heute zur Plage des Rechnungslegers verdammt, u. ihm zum Ersatze hinaufwerfen will. Sie selbst hat sich dort ausgesprochen, daß die Einschreitungstaxe für einen halben Tag nur mit 45 xr CMz gefordert werden könne, u. erweise diesen Satz durch die Beilage 8. Dieß hat demnach dem h. Hofkammerdekrete dto 19. März 1812 Z. 7216 Regg's-Verordnung dto. 20. April 1812 Z. 4840 gemäß die gesetzliche Folge, daß dem Taxator Neumayr, mag welche Ansicht immer in Betracht der Einschreitungstaxe die richtige seyn, den Ersatz dieser 83 fl 30 xr pro praeterito in keinem Falle aufgebürdet werden kann, weil er zu seiner Manipulation durch das Beispiel seiner Vorfahren, durch dießfalls nichts zur Last gelegt wurde, ist durch den Anspruch der Rechnungs-Zensursbehörde selbst veranlaßt wurde, u. er unter diesen Verhältnissen nach obigen Directiven, welche auch die Aufhebung des achten Vorbehaltungspunktes in der Rechnung Erledigungen zur Folge hatten (Currende dto. 5. März 1829 Z. 2404/72) zu keinem Ersatze verhalten werden kann. Es qualifiziren sich daher nach meiner Meinung mit Ausnahme jener 60 fl 30 xr zu deren Kassirung die k. ä. Orig. Intimation gefordert wird u. worüber höchsten Orts die Belehrung nachgesucht wurde, daher bis dahin in Schweben zu bleiben haben, sämtliche übrigen Ersätze pr 112 fl CMz theils aus dem eigenen Ausspruche der mehr benannten kk.

Staatsbuchhaltung, theils was diese Reduction u. dem letzt zitierten Gesetze zur Auflassung.

Im Einverständniße sämtl. Hrn. Mitvotanten folgt einhellig nach dem Antrag des Herrn Referenten der Beschluß:

Diese Eingabe ist unter Anschluß des belegten Rathprotokollsextractes dem kk. Kreisamte vorwortlich mit Bericht zu unterbreiten, u. darin zu bitten, es wolle bei hoher Regierung zur Behebung jenen 60 fl 30 xr CMz, welche die kk. Staatsbuchhaltung in der Taxrechnungs-Erledigung pro 1841 wegen nicht allegirter Orig. Abschreibungsbewilligung in suspensum geschrieben hat, eine weitere Frist bis zur Entscheidung der hierwegen bei h. Hofkanzlei sub dto. 2. April d.J. eingebrachten Vorstellung endlich die Auflassung des Rechtes pr 33 fl 30 xr CMz dann der pro 1839 vorbehaltenen 31 fl 30 xr u. jenen pro 1840 pr 47 fl CMz u. zwar rücksichtl. eines Betrages pr 19 fl 30 xr aus diesen, u. 9 fl aus den vorletzten in Folge der eigenen Judicatur der Rechnungslegungs-Behörde rücksichtlich des Suspensums aber u. der 33 fl 30 xr CMz pro 1841 aus den im Vortrage entwickelten Gründe gnädig erwirkt werden.

Haydinger
Woisetschläger Oek. Rath
Kaindl Oek. Rath
Neckhaim Oek. Rath

Weinberger Sekretär